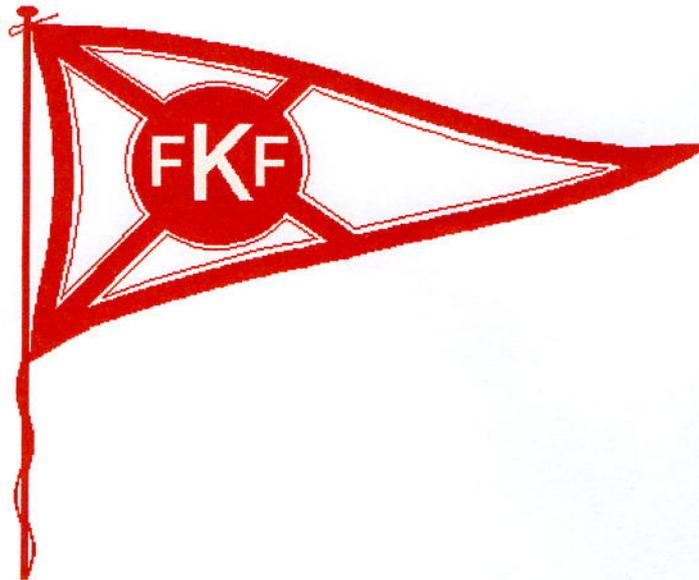


# **Freie Kanufahrer Marl e.V.**



## **Vereinssatzung**

# Präambel

Diese Satzung versteht sich als geschlechtsneutral. Aus Gründen der Lesbarkeit enthält sie dennoch bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form.

# Inhaltsverzeichnis

§1	Daten des Vereins.....	4
§2	Zweck des Vereins .....	4
§3	Gemeinnützigkeit .....	4
§4	Verbandsmitgliedschaften .....	5
§5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§6	Arten der Mitgliedschaft.....	6
§7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§8	Ausschluß aus dem Verein .....	7
§9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	8
§10	Ordnungsgewalt des Vereins.....	8
§11	Die Vereinsorgane .....	9
§12	Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§13	Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	11
§15	Der geschäftsführende Vorstand .....	11
§16	Der Gesamtvorstand .....	12
§17	Der Vereinsbeirat.....	13
§18	Vereinsjugend.....	13
§19	Ausgaben .....	14
§20	Kassenprüfer.....	14
§21	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	15
§22	Vereinsordnungen.....	16
§23	Haftung.....	16
§24	Datenschutz im Verein .....	16
§25	Internetpräsenz .....	17
§26	Auflösung .....	17
§27	Gültigkeit dieser Satzung .....	18

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

## §1 Daten des Vereins

- 1) Der am 11.02.1932 gegründete Wassersportverein führt heute den Namen „Freie Kanufahrer Marl e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Marl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marl unter Nr. VR 245 eingetragen.
- 3) Gerichtsstand ist Marl.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen
  - im Kanusport, z.B. Wasserwandern und Rennsport
  - im Ergänzungssport, z.B. Schwimmen und gymnastische Leibesübungenrealisiert.
- 3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere
  - Organisation und Durchführung von Vereins-Sportveranstaltungen
  - Anschaffung und Erhalt von Lokalitäten und Sportgeräten
  - Pflege des Ergänzungssports einschließlich Durchführung von Wanderungen
  - Pflege des kameradschaftlichen Vereinslebens

## §3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Ebenso besteht kein Anspruch ausscheidender Mitglieder auf Rückvergütung bereits im voraus entrichteter, gemäß §9 definierter Beiträge.

## §4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - im Deutschen Kanuverband e.V.
  - im Stadt Sport Verband Marl e.V.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder oder Geschäftsunfähiger aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit positiver Beschlußfassung beginnt die vorläufige Mitgliedschaft gemäß §6. Das vorläufige Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung seitens des geschäftsführenden Vorstands. Mit der Aufnahme erkennt das vorläufige Mitglied Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.
- 6) Die gemäß Absatz 4 erworbene vorläufige Mitgliedschaft gilt zunächst für eine Probezeit, die im Regelfall die Dauer eines Jahres umfaßt. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag kann diese Probezeit in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verkürzt oder verlängert werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit als abgelehnt.
- 7) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt.
- 8) Nach Ablauf der Probezeit und nach erfolgter endgültiger Aufnahme durch die Mitgliederversammlung erhält das vorläufige Mitglied den Status des ordentlichen Mitglieds gemäß §6.
- 9) Ein vorübergehender Aufnahmestop aufgrund nicht ausreichender Kapazität der Lokalitäten oder Sportgeräte ist zulässig. Über den Aufnahmestop sowie dessen Beginn und Ende entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Aufnahmestop als abgelehnt.

## **§6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - vorläufigen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft durch endgültige Aufnahme in den Verein gemäß §5 erworben haben.
- 3) Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder, die sich gemäß §5 in der Probezeit befinden.
- 4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- 5) Zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluß aus dem Verein
  - durch Tod
  - durch Auflösung des Vereins
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende in §9 definierte Beiträge, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter in §9 definierter Beiträge zu.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist das persönliche Eigentum in Gegenwart eines Mitglieds des Gesamtvorstands spätestens bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft aus den Lokalitäten des Vereins zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entferntes Eigentum des betroffenen Mitglieds geht in das Eigentum des Vereins über. Eventuelle daraus erzielte Erlöse fließen der Vereinskasse zu. Eventuell entstehende Kosten, z.B. durch Entsorgungsmaßnahmen trägt das austretende Mitglied. Eine Aufrechnung von Erlösen mit Kosten findet nicht statt. Der Verein ist berechtigt, die eventuell entstandenen Kosten gemäß Verfahren des §9 einzufordern.

## §8 Ausschluß aus dem Verein

- 1) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen
  - wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele;
  - wegen grober Verstöße gegen diese Satzung und der hier genannten Vereinsordnungen;
  - wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - wegen grober Verstöße gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins;
  - wenn das betroffene Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 2) Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mittels eingeschriebenen Briefs zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluß Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt zwei Werktage nach Aufgabe des Briefs. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Hat das betroffene Mitglied nach Ablauf dieser Frist nicht schriftlich Stellung bezogen, entscheidet der Gesamtvorstand ohne Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag auf Ausschluß aus dem Verein.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das betroffene Mitglied als ausgeschlossen.
- 6) Die Entscheidung des Gesamtvorstands einschließlich der zu dieser Entscheidung führenden Gründe ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- 7) Der Ausschließungsbeschuß wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Als Tag der Bekanntgabe gilt der zweite Werktag nach Aufgabe des Briefs.
- 8) Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 9) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 11) Das von einem Ausschlußverfahren betroffene Mitglied hat während der Dauer des Verfahrens weder Stimm- noch Mitspracherechte in Vereinsangelegenheiten. Ist das betroffene Mitglied mit Funktionen innerhalb von Vereinsorganen betraut, so ist es von der Ausübung dieser Funktionen während des Ausschlußverfahrens suspendiert. Der Gesamtvorstand ist per Beschluß berechtigt, ein ordentliches Vereinsmitglied mit den Funktionen kommissarisch zu betrauen.

## **§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds an den Verein werden im Sinne dieser Satzung und der darin genannten Vereinsordnungen als Beiträge bezeichnet.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie deren Fälligkeit legt der Gesamtvorstand durch Beschluß in der Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung ist gemäß §22 seitens der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 3) Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Erwachsenen festgesetzt werden.
- 4) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß BGB mit 5 Prozentpunkten über dem dort genannten Basiszinssatz nach BGB verzinst werden.
- 5) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das in Zahlungsverzug geratene Mitglied zu tragen.
- 6) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten teilweise erlassen oder stunden.

## **§10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Alle Vereinsmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Zudem ist jedes Mitglied verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der darin genannten Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Fahrten- und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Nichtbefolgung dieser Anweisungen sowie ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §8 dieser Satzung zum Vereinsausschluß führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - Ordnungsstrafe gemäß Geschäftsordnung
  - befristeter Ausschluß von Trainings- und Übungsbetrieb
  - befristeter Ausschluß von Vereinsveranstaltungen
  - befristeter Ausschluß von der Nutzung von Vereinseigentum und Lokalitäten
- 3) Gesetzliche Vertreter haften für nicht geschäftsfähige Mitglieder.
- 4) Das Verfahren wird vom Vorstand aufgrund eines Antrags eingeleitet. Diesen Antrag kann jedes Mitglied stellen.
- 5) Der Antrag auf Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mittels eingeschriebenen Briefs zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt zwei Werktage nach Aufgabe des Briefs. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über Anwendung und Höhe der Vereinsstrafe zu entscheiden.

- 6) Hat das betroffene Mitglied nach Ablauf der Frist nicht schriftlich Stellung bezogen, entscheidet der Gesamtvorstand ohne Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über Anwendung und Höhe der Vereinsstrafe.
- 7) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 8) Die Entscheidung des Gesamtvorstands einschließlich der zu dieser Entscheidung führenden Gründe ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- 9) Die Entscheidung des Gesamtvorstands über Anwendung und Höhe der Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Als Tag der Bekanntgabe gilt der zweite Werktag nach Aufgabe des Briefs.
- 10) Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Gesamtvorstands über die Verhängung einer Vereinsstrafe schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 11) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 12) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§11 Die Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Gesamtvorstand
  - der Vereinsbeirat
  - die Jugendversammlung

## **§12 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Diese Versammlung wird im Sinne dieser Satzung als Hauptversammlung bezeichnet.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Textform ( Brief, Fax, E-mail ) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluß fest.

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Protokollführung übernimmt der Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird schriftlich vor oder mündlich während der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind
  - ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - Ehrenmitglieder
  - die Jugendsprecher
- 11) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Nichtmitglieder dürfen nur mit Genehmigung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens acht Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten, ggfs. auch nachträglich, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 13) Die Abstimmung über Anträge auf Satzungsänderung ist nur dann gültig, wenn der entsprechende Antrag mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist und in der Einladung zur Mitgliederversammlung als separater Tagesordnungspunkt erscheint.
- 14) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §12 entsprechend.

## **§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Genehmigung der Vereinsordnungen
  - Beschlußfassung über eingereichte Anträge
  - Beschlußfassung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern
  - Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlußfassung über Änderungen der Vereinssatzung
  - Beschlußfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
  - Beschlußfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

## **§15 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB (Vorstand) besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3) Verschiedene Ämter des geschäftsführenden Vorstands dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands sind Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluß einen Nachfolger bestimmen.

- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren und von den Beschlußfassenden zu unterzeichnen.

## **§16 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§15)
  - dem Schriftführer
  - dem Wanderwart und dessen Stellvertreter
  - dem Jugendwart und dessen Stellvertreter
  - dem Bootshauswart und dessen Stellvertreter
- 2) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
  - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - Vorlage von Jahresberichten an die Mitgliederversammlung
  - Erarbeitung der Vereinsprogramme von Sommer- und Winteraktivitäten
  - Erarbeitung und Aktualisierung der Vereinsordnungen (§22)
  - Organisation von Instandhaltungsmaßnahmen
- 3) Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung (§12) für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Bei Ersatzwahlen, die z.B. durch das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands notwendig wird, gilt als Amtszeit des Ersatz-Mitglieds die bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Gesamtvorstands gemäß Abs. 3 verbleibende Zeit.
- 5) Dem Gesamtvorstand dürfen ausschließlich Mitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein nach Ablauf der Probezeit mindestens ein weiteres Jahr angehört haben.
- 6) Die Wahl des Jugendwarts und dessen Stellvertreters obliegt gemäß §18 der Jugendversammlung.
- 7) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Die Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, einzuberufen.

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

- 8) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter §16 Abs. 1 genannten Mitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.
- 9) Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Geschäftsführers.
- 10) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
- 11) Das Protokoll der Vorstandssitzung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §17 Der Vereinsbeirat

- 1) Der Vereinsbeirat besteht aus:
  - dem Webmaster
  - dem Platzwart
  - dem Festausschuß
- 2) Die Mitglieder des Vereinsbeirats unterstützen den Gesamtvorstand bei der Realisierung besonderer technischer und geschäftlicher Aufgaben.
- 3) Der Platzwart wird von der Hauptversammlung (§12) für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Webmaster und Festausschuß werden seitens des geschäftsführenden Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt. Sie sind durch die Hauptversammlung (§12) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestätigen. Stimmgleichheit gilt als Nichtbestätigung. Wiedereinsetzung ist zulässig.

## §18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - die Jugendversammlung
  - der Jugendwart und dessen Stellvertreter
  - die Jugendsprecher
- 4) Die Mitglieder der Vereinsjugend üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Bei geschäftsunfähigen Jugendlichen üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht aus.

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

- 6) Jugendwart und dessen Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind gemäß §16 Mitglieder des Gesamtvorstands.
- 7) Zusätzlich werden Jugendsprecher von der Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie vertreten in der Mitgliederversammlung die Interessen der Vereinsjugend.
- 8) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 9) Die Jugendordnung ist eine Vereinsordnung im Sinne des §22 und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Nichtbestätigung.

## **§19 Ausgaben**

- 1) Ausgaben sind ausschließlich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans zulässig.
- 2) Unabweisbare außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- 3) Liegen die unabweisbaren außerplanmäßigen Ausgaben über 20% des letzten positiven Jahresabschlusses, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§20 Kassenprüfer**

- 1) Die Hauptversammlung (§12) wählt drei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch einem seitens des Gesamtvorstands eingesetzten Ausschuß angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Wahlen sind derart zu legen, daß bezüglich der Amtszeiten ein Rotationsprinzip entsteht, daß jährlich der erste Kassenprüfer ausscheidet, der zweite Kassenprüfer zum ersten Kassenprüfer und dritte Kassenprüfer zum zweiten Kassenprüfer wird. Somit ist jährlich ein neuer dritter Kassenprüfer zu wählen.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal pro Geschäftsjahr die gesamte Vereinskasse einschließlich aller Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und mindestens von zwei Kassenprüfern zu unterzeichnen. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers ist der dritte Kassenprüfer hinzuzuziehen.
- 5) Der erste Kassenprüfer erstattet der Hauptversammlung (§12) Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte übernimmt der erste Kassenprüfer die Leitung der Versammlung zur Entlastung des Geschäftsführers und des geschäftsführenden Vorstands.
- 6) Stehen in der Hauptversammlung Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstands auf der Tagesordnung und obliegt die Versammlungsleitung einem Mitglied des

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

geschäftsführenden Vorstands, übernimmt der erste Kassenprüfer nach Entlastung des Gesamtvorstands die Versammlungsleitung zur Neuwahl des Vorsitzenden, der nach der Wahl durch die Hauptversammlung deren Leitung übernimmt.

- 7) Die Aufgaben gemäß Abs. 5 und Abs. 6 sind vom ersten Kassenprüfer, bei dessen Verhinderung vom zweiten Kassenprüfer und bei dessen Verhinderung vom dritten Kassenprüfer zu übernehmen. Ist keiner der Kassenprüfer anwesend, so haben die Kassenprüfer vor Stattfinden der Hauptversammlung ein ordentliches Mitglied mit der Erfüllung dieser Aufgaben zu betrauen.

## **§21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, daß Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Diese Aufwandspauschalen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestätigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## §22 Vereinsordnungen

- 1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluß gemäß §16 folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
  - Beitragsordnung
  - Bootshausordnung
  - Geschäftsordnung
  - Nutzungsordnung der Vereinsboote
- 2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, weitere Vereinsordnungen zu erlassen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- 3) Die Jugendordnung ist eine Vereinsordnung. Sie wird gemäß §18 erlassen.
- 4) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5) Die Vereinsordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## §23 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den achtfachen jährlichen Mitgliedsbeitrag eines Erwachsenen im Jahr nicht übersteigt, haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## §24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem jeweiligen Amt und aus dem Verein hinaus.

- 4) Mit Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft, bei bereits bestehenden Mitgliedschaften rückwirkend, erklären alle Mitglieder ein generelles Einverständnis zur medialen Wiedergabe und Berichterstattung von Vereinsaktivitäten in Schrift, Bild und Ton. Dieses Einverständnis gilt insbesondere für den Fall, daß Mitglieder dabei fotografiert, gefilmt, zitiert oder im Originalton aufgenommen wurden. Die mediale Wiedergabe dient ausschließlich der Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Verein verpflichtet sich zu einer positiven Berichterstattung.
- 5) Mit Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft, bei bereits bestehenden Mitgliedschaften rückwirkend, erklären alle Mitglieder ein generelles Einverständnis zur Führung eines elektronischen Fahrtenbuchs im Zusammenhang mit der Erfassung und Weitergabe von Kanusportdaten nach den Richtlinien des Deutschen Kanuverbands e.V.
- 6) Die Überwachung des Datenschutzes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

## §25 Internetpräsenz

- 1) Zur Imagepflege und Darstellung seiner Aktivitäten unterhält der Verein eine Internetpräsenz.
- 2) Pflege dieser Internetpräsenz ist Aufgabe des Webmasters.
- 3) Jedes Mitglied kann Beiträge zur Internetpräsenz beisteuern.
- 4) Die Beiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben.
- 5) Die Freigabe kann
  - a) vor Veröffentlichung erfolgen, indem der Beitrag dem geschäftsführenden Vorstand zur Freigabe vorgelegt wird
  - b) nach Veröffentlichung durch den Webmaster und sofortiger Information des geschäftsführenden Vorstands nachträglich erfolgen.
- 6) Bei Einwänden seitens des geschäftsführenden Vorstands hat der Webmaster auf dessen Anweisung den Beitrag entsprechend zu ändern oder zu entfernen.
- 7) Für Veröffentlichungen im Rahmen der Internetpräsenz gilt §24 entsprechend.

## §26 Auflösung

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem Geschäftsführer schriftlich mit den Unterschriften der diesen Antrag unterstützenden stimmberechtigten Mitgliedern zuzuleiten.
- 2) Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Auflösung des Vereins hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen

# Satzung der Freien Kanufahrer Marl e.V.

Verhinderung der Geschäftsführer eine ausschließlich diesem Zweck dienende Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 3) Die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Marl, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 7) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein gelten Abs.1 bis Abs.4 entsprechend.
- 8) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9) Ein eventuelle Fusion darf ausschließlich mit einem Verein erfolgen, der gemeinnützige Zwecke in seiner Satzung festgeschrieben hat.

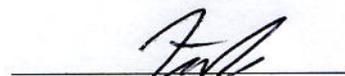
## §27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.12.2010 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



  
Reinhold Warias  
Vorsitzender

  
Marita Pypec  
stellvertr. Vorsitzender

  
Frank Zapka  
Geschäftsführer